



Deutscher**Anwalt**Verein

Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Vergaberecht**

**zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Energie zur Reform der Unterschwellenvergabeordnung
2026**

Stellungnahme Nr.: 58/2026

Berlin, im August 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting, Hanau (Vorsitzender)
(Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Nicola Ohrtmann, Essen
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Marius Raabe, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Stickler, Leipzig
- Rechtsanwalt Bernhard Stolz, München
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Vetter, Stuttgart

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Tim Sander, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Catharina Rabenschlag, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

1. Einleitung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt die mit der Novellierung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verfolgte Absicht, das nationale Vergaberecht zu vereinfachen und zu flexibilisieren. Das novellierte Regelwerk sollte möglichst einheitlich in Bund, Ländern und Gemeinden zur Anwendung gebracht werden. Die folgenden Anmerkungen beschränken sich auf Vorschriften, bei denen noch Änderungsbedarf gesehen wird. Im Übrigen erscheinen die Vorschläge angemessen und sachgerecht.

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich	Die Ausnahmeregelungen des Abs. 3 sollten wie bisher alle Ausnahmetatbestände des GWB in Bezug nehmen, auch § 108 GWB. Die Formulierung einer weiter gespannten Ausnahmevorschrift für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit schafft Rechtsunsicherheit und Wertungswidersprüche.
§ 2 – Direktaufträge	Zu Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass sich die Wertgrenze bei der Aufteilung eines Auftrags in Fachlose auf das einzelne Fachlos bezieht (wie in § 1 Abs. 1 Satz 2 HVTG). Zu Abs. 3 sollte auf die Ex-post-Bekanntmachung bei Direktaufträgen über 25.000 Euro verzichtet werden. Im Interesse einer Reduzierung von Bürokratie sollte auf nicht sanktionierte Berichts- und Veröffentlichungspflichten weitmöglichst verzichtet werden. Zu Abs. 4 empfiehlt sich, statt der Aufzählung mit der unbestimmten Auffangkategorie einer „sonstigen Notlage“ die Anforderung einer „Besonderen Notlage“, die durch

	Regelbeispiele („insbesondere einer Natur- oder Umweltkatastrophe...“) erläutert wird.
§ 3 – Grundsätze der Vergabe	Die Bedeutung des Abs. 5 ist unklar. Auf die Betonung mittelständischer Interessen kann bei der Unterschwellenvergabe im Bereich Liefer- und Dienstleistungen verzichtet werden.
§ 6 – Vergabeverfahren	Abs. 1: Die voraussetzungslose Verfügbarkeit der Öffentlichen Ausschreibung, der Öffentlichen Verhandlungsvergabe und der Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb ist das Herzstück der Reform. Die Öffnung für Verhandlungen ohne Begründungspflicht ist ein erheblicher Flexibilitätsgewinn. Auch die neue Verfahrensart einer Öffentlichen Verhandlungsvergabe kommt einem Bedürfnis der Praxis entgegen. Zu überdenken ist aber die Streichung der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, die in Fällen, in denen Verhandlungen unnötig sind, eine sinnvolle Option darstellen kann. Nicht überzeugend ist, dass die Voraussetzungen für Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb im Entwurf strenger geregelt sind als nach geltendem Recht, in dem der Auftraggeber in allen Fällen des § 8 Abs. 4 UVgO die Freiheit der Wahl zwischen der Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb hatte. Im § 6 Abs. 6 UVgO-E sind die Fälle § 8 Abs. 4 Nrn. 6, 7, 12, 13 UVgO entfallen. Nicht nachvollziehbar ist, warum es im Fall des § 6 Abs. 7 Nr. 5 zulässig sein soll, nur ein Unternehmen aufzufordern, anders als nach dem geltenden § 12 Abs. 3 UVgO, der § 8 Abs. 4 Nr. 16 nicht anspricht. Zumindest in den Fällen von Buchst. a der Neuregelung ist ein gewisser Wettbewerb sachgerecht, um einem Hoflieferantentum vorzubeugen.
§ 7 – Verhandlungen	Die separate Regelung der Verhandlungen in einem eigenen Paragraphen ist sachgerecht und erhöht die Übersichtlichkeit. Es sollte der Zusatz „unter Wahrung der Vertraulichkeit“ eingefügt werden und klargestellt werden, dass Informationen, die ein Bieter im Rahmen der Verhandlungen offenbart, nicht an andere Bieter weitergegeben werden dürfen.

§ 8 – Rahmenvereinbarungen	Die Rahmenvereinbarungsregelungen entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtslage. Die nachträgliche Aufnahme weiterer Auftraggeber (Abs. 4 Nr. 2) darf aber nicht einseitig erfolgen, sie sollte nur mit Zustimmung des Auftragnehmers und nur in den durch § 22 UVgO-E gezogenen inhaltlichen Grenzen zulässig sein. Dies sollte klargestellt werden.
§ 11 – Losgrundsatz	Der Losgrundsatz sollte unterhalb der EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen nach Auffassung des DAV vollständig gestrichen werden. Die Aufteilung führt meist zu unwirtschaftlichen Splitterlosen. Damit würde auch ein wichtiger Beitrag zur Flexibilisierung und Vereinfachung geleistet.
§ 21 – Vergabebekanntmachung; Unterrichtung	Bis auf Abs. 3 kann die Regelung entfallen. Ex-post-Bekanntmachungen sind unterhalb der EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen ein unnötiger Bürokratieaufwand, der zur Transparenz im Verhältnis zu diesem Aufwand wenig beiträgt. Effektiver wäre ein anderer Beitrag zur Transparenz: Die in Abs. 3 geregelte Informationspflicht sollte als Vorinformation vor dem Zuschlag ausgestaltet werden, jedenfalls ab einem Auftragswert von 50.000 EUR, die Frist kann etwa sieben Tage betragen.
§ 22 – Auftragsänderung	Die vorgesehene Regelung in § 22 Abs. 2 Satz 3, wonach eine Auftragsänderung auch „im Anschluss an die Vertragserfüllung“ erfolgen kann, führt zu einer Diskrepanz zum Oberschwellenrecht (vgl. jüngst EuGH, Urteil vom 04.06.2026 - C-820/24 Strominator). In Fällen, in denen Ergänzungsaufträge ohne Wettbewerb nötig sind, liefert § 6 Abs. 7 Nr. 2 des Entwurfs bereits eine hinreichende und tatbestandsmäßig bestimmte Grundlage
§ 24 – Sonderregelungen	In Abs. 1 wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass eine Anwendung strengerer Vorschriften der UVgO in diesen Fällen entbehrlich ist. In der Praxis der Vergabestellen zeigen sich hier oft Unsicherheiten.

Verteiler

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags
Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Deutscher Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL)
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Deutsche Industrie- und Handelskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
Deutscher Baugerichtstag e.V.
Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städtetag
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.
Institut für Baurecht Freiburg im Breisgau e.V.
Forum Vergabe e.V.
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Richterbund e.V.
Neue Richtervereinigung (NRV)
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichtern (BDVR)
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Vergaberecht im DAV

Presse

Vergaberecht – Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW)

VPR – Vergabepraxis- & -recht

NZBau - Neue Zeitschrift für Bau- und Vergaberecht

IBR Immobilien- und Baurecht

Redaktion NVwZ

Redaktion NJW